



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 24.06.2025  
– Auszug aus Drucksache 19/7276 –**

**Frage Nummer 21**

**mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter  
**Johannes  
Becher**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, warum muss für einen sogenannten Cannabis-Club im Gegensatz zu anderen Bundesländern in Bayern extra ein „sonstiges Sondergebiet“ ausgewiesen werden, welcher Mehrwert ergibt sich durch diese Ausweisungspflicht konkret in der Praxis, wenn – wie am Beispiel des TMC in Nörting – eine bestehende Gewerbehalle in ein „sonstiges Sondergebiet“ überführt würde und wie passt der hohe zusätzliche bürokratische Aufwand für die Ausweisung eines „sonstigen Sondergebiets“ zum erklärten Ziel des Bürokratieabbaus?

**Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

Die (frühere) Bundesregierung hat es verabsäumt, begleitend zur Einführung des Konsumcannabisgesetzes im Bundesrecht (BauNVO) einen baunutzungsrechtlichen Zulässigkeitstatbestand für bauliche Anlagen von Cannabis-Anbauvereinigungen zu schaffen. Nach der (bundesrechtlichen) Regelungssystematik sind diese daher grundsätzlich nur in einem von der jeweiligen Gemeinde auszuweisenden „Sonstigen Sondergebiet“ nach § 11 Abs. 1 BauNVO zulässig.